

**Wasserrecht;  
Misch- und Regenwasserbeseitigung der Gemeinde Blindheim und den OT Unterglau-  
heim, Wolpertstetten, Berghausen**

**Antragsteller: Gemeinde Blindheim**

**Einleitstellen: FI.Nr. 173, 173/4 und 863/5 Gemarkung Blindheim, FI.Nr. 750 Ge-  
markung Unterglauheim, FI.Nr. 37 Gemarkung Wolpertstetten**

## **Bekanntmachung**

**Wasserrecht;  
Misch- und Regenwasserbeseitigung der Gemeinde Blindheim und den OT Unterglau-  
heim, Wolpertstetten, Berghausen**

Das Einleiten von Misch- und Regenwasser aus der Gemeinde Blindheim wurde mit den Be-  
scheiden des Landratsamtes Dillingen a .d. Donau vom 31.03.1998 Nr. 632/12, geändert durch  
Bescheid vom 15.10.2018 Nr. 42-6323.1 und mit Bescheid vom 06.05.1998 Nr. 42-632/12, geändert mit Be-  
scheid vom 16.10.2018 Nr. 42-6323.1 wasserrechtlich erlaubt.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind jeweils bis zum 31.12.2019 befristet.

Unter Vorlage der Planunterlagen des Ing.-Büros Eibl vom 31.05.2019 beantragt die Gemein-  
de Blindheim die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bestehenden Misch-  
und Regenwassereinleitungen in der Gemeinde Blindheim einschließlich der o. g. Ortsteile.

Die Gemeinde Blindheim betreibt ein Kanalnetz im Trenn- und Mischverfahren.

Danach wird das Mischwasser in der Gemeinde Blindheim über die Stauraumkanäle Donau-  
straße, Schlossstraße, Mühlstraße und dem Stauraumkanal und Regenrückhaltebecken Unter-  
glauheim dem Nebelbach, Kulturgraben und verrohrten Weiherbrunnenbach zugeführt.

Das Regenwasser aus der Gemeinde Blindheim mit Unterglauheim und Wolpertstetten wird  
über 5 Regenauslässe dem Angerbach, Kulturgraben und Weiherbrunnenbach abgeleitet.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit Gutachten vom 10.07.2019 Nr. 2.3-  
4536.1-DLG-17837/2019 zum Antrag Stellung genommen.

- Danach wird das Mischwasser über folgende Sonderbauwerke eingeleitet:

SKU Donaustraße/ SKU Schlossstraße	1.050 l/s in den Weiherbrunnenbach (verrohrt)
---------------------------------------	--

Auslauf BLAR004- FI.Nr. 173/4 Gemarkung Blindheim

SKU Mühlstraße	1.500 l/s in den Nebelbach
----------------	----------------------------

Auslauf BLAR004 – FI.Nr. 863/5 Gemarkung Blindheim

SKU Unterglauheim mit RRB Unterglauheim	1.200 l/s in den Kulturgraben
---	-------------------------------

Auslauf UGAR001 und UGAR002  
FI.Nr. 750 Gemarkung Unterglauheim

- Das Regenwasser wird über die Regenwasserkanalisation und den nachstehenden Regenwasserauslässen abgeleitet:

#### Blindheim:

Baugebiet Gartenstraße – Auslauf BLRO19 74 l/s in den Weiherbrunnenbach  
 Fl.Nr. 173 Gemarkung Blindheim

#### Unterglauheim:

Auslauf UGAR003 2,5 l/s in den Kulturgraben  
 Fl.Nr. 750 Gemarkung Unterglauheim

#### Wolpertstetten:

Auslauf WOAR001 140 l/s in den Angerbach  
 Fl.Nr. 37 Gemarkung Wolpertstetten  
 Auslauf WOAR002 12 l/s in den Angerbach  
 Fl.Nr. 37 Gemarkung Wolpertstetten  
 Auslauf WOAR003 131 l/s in den Angerbach  
 Fl.Nr. 37 Gemarkung Wolpertstetten

#### Hinweis:

Die Abwasseranlage im OT Berghausen besteht aus einer Kanalisation im Mischsystem mit Überleitungskanal nach Wolpertstetten zum SKU Unterglauheim. Im OT Berghausen ist keine kommunale Abwassereinleitungsstelle vorhanden.

Bei der im Bestandsplan Nr. 3.2 für das Kanalnetz Berghausen enthaltenen RW-Einleitung handelt es sich nach Angaben des Ing.-Büros Eibl um Regenwasser aus Außengebieten. Die Einleitung ist nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

Nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft ist nach der vorgelegten Planung hinsichtlich der erforderlichen Volumina bei den vorhandenen Mischwasserbehandlungsanlagen der Stand der Technik nach DWA A 128 erreicht.

Auch der Nachweis nach DWA M 153 zeigt, dass aufgrund der hydraulischen Gewässerbelastung keine Rückhaltemaßnahmen sowohl an den Mischwasserbehandlungsanlagen als auch an den Regenwassereinleitungen notwendig sind.

Nach der Prüfung der Wasserwirtschaft sind jedoch an den Stauraumkanal **Mühlstraße** zum Stand der Technik **weitergehende strengere Anforderungen nach dem Merkblatt LfU 4.4./22 zu stellen. Das danach erforderliche Volumen ist derzeit nicht erreicht.**

Aufgrund von Untersuchungen des Landesamtes für Umwelt ist festzustellen, dass häufig bei vorhandenen Entlastungsanlagen die prognostizierte Entlastungshäufigkeit und die prognostizierten Entlastungsmengen nicht erreicht werden.

**Im Entlastungsbauwerk Mühlstraße ist daher an geeigneter Stelle bis zum 31.1.2020 eine kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtung einzubauen.**

Die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) sind zu dokumentieren.

**Bis spätestens 31.12.2026 ist eine Auswertung aller Messdaten vorzulegen, die aufzeigt, ob weitere Maßnahmen erforderlich werden.**

Unter Berücksichtigung der Auswertung ist dann zu entscheiden, ob weitere Maßnahmen zur Rückhaltung oder alternativ Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Gewässer erforderlich werden.

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Prüfung wurden neben einer gewässergütemäßig-wirtschaftlichen Beurteilung auch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt.

Danach sind die Einleitungen folgenden Flusswasserkörpern zuzuordnen:

1\_F071 Nebelbach; Zwellwiesgraben; Kirchberggraben; Angerbach bis Schwenningen; Reichenbach bis Einmündung Krumbach und  
1\_F063 Kessel von Einmündung Reichenbach bis Mündung; Angerbach/Krumbach Unterlauf; Klosterbach von Einmündung Pulverbach bis Mündung

Maßnahmen an Punktquellen (Abwassereinleitungen) sind im Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 nicht vorgesehen.

Nach dem Gutachten der Wasserwirtschaft entspricht die Niederschlagswasserbeseitigung dem Stand der Technik und den Anforderungen nach § 57 WHG und § 60 Abs. 1 und 2 WHG.

Die fachliche Prüfung der Wasserwirtschaft hat ergeben, dass bei Berücksichtigung und Einhaltung der Auflagen die Einwirkungen auf das Gewässer so begrenzt werden können, dass eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers durch die Regenwassereinleitung und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Danach entspricht die laut Plan vorgesehene Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers unter Berücksichtigung der Prüfungsbemerkungen der Wasserwirtschaft dem Stand der Technik. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik können eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers ist - für die Ableitung des einzuleitenden Abwassers – gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Stand der Technik zu fordern.

Als Stand der Technik sind die einschlägigen Merkblätter bzw. Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) hier DWA Merkblatt M 153 und DWA Arbeitsblatt A 117 und 128 ausschlaggebend.

Die Abwassereinleitungen erfüllen die Anforderungen an den Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 WHG).

In oben genannter Angelegenheit ist die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens notwendig. Der Plan liegt in

der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10,  
89420 Höchstädt a.d.Donau, Zimmer 17 im 1.OG

vom **05.08.2019** bis **06.09.2019**

zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Blindheim, der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt oder beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau Einwendungen gegen den Plan erheben.

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser vom Landratsamt Dillingen a. d. Donau ortsüblich bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- b) die Zustellungen der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Gemeinde Blindheim